**logo-luebecker-bucht-claim-2020.png**

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

in der gestrigen Bund-Länder-Konferenz wurden Beschlüsse zum weiteren Vorgehen in der Corona-Pandemie gefasst und in einer Bundespressekonferenz gestern Abend bekannt gegeben. Diese Beschlüsse stellen die Basis für die weiteren Regelungen im Umgang mit der Corona-Pandemie dar und sollen ab dem 23.08.2021 spätestens gelten. Zentrale Eckpunkte sind hierbei die sogenannte 3G-Regel sowie das definierte Enddatum der kostenlosen Bürgertests.

**Die (für den Tourismus) relevanten Eckpunkte im Überblick**(Quelle: [www.bundesregierung.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/37241778/9804e1394-qxo3of))

* Es gelten weiterhin verbindlich die **Basisschutzmaßnahmen** (AHA+L (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske in Innenräumen, Lüften)); darüber hinaus ebenso das Tragen **medizinischer Schutzmasken** im Einzelhandel und im ÖPNV. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen überprüft.
* Spätestens ab dem 23. August 2021 gilt die sogenannte **3G-Regel**, die (maßgeblich) ab einem Inzidenzwert von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner greifen soll. Hiernach erhalten nur vollständig Geimpfte, Genesene und Geimpfte Zutritt zu diversen Innenraumbereichen (z. B. Innengastronomie, Indoor-Veranstaltungen, Sport im Innenbereich, köpernahe Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Beherbergung). Als Test kann ein negativer Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder ein negativer PCR-Tests (nicht älter ist als 48 Stunden) vorgelegt werden. Für Geimpfte und Genesene besteht keine Testpflicht. Ausgenommen sind ebenso Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Schüler.
* Für Übernachtungen in **Beherbergungsbetrieben** gilt folgende Testpflicht für alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind: Test bei Anreise UND zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts (letzteres ist neu).
* Die Erforderlichkeit der 3G-Regel wird mindestens alle vier Wochen überprüft.
* **Vollständig Geimpfte und Genesene** werden von bundes- oder landesrechtlichen Regelungen, die Testauflagen vorsehen, ausgenommen. Ebenfalls gilt keine Quarantänepflicht für Geimpfte und Genesene bei der Rückreise nach Deutschland aus einem Hochrisikogebiet. Darüber hinaus hat das RKI seine Empfehlungen zur Quarantäne von Kontaktpersonen angepasst: für symptomlose enge Kontaktpersonen mit einer vollständig abgeschlossenen Immunisierung ist eine Quarantänepflicht grundsätzlich nicht mehr erforderlich.
* Das Angebot des Bundes für **kostenlose Bürgertests** wird für alle mit Wirkung vom 11.10.2021 beendet. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfempfehlung besteht, bleibt die Möglichkeit zum kostenlosen Antigen-Schnelltest erhalten.
* **Großveranstaltungen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Feiern, Bars und Clubs** sind mit einem besonders hohen Risiko für Mehrfachansteckungen verbunden. Dieses Risiko steigt noch einmal erheblich, wenn von den Teilnehmern nicht während des gesamten Verlaufs feste Sitzplätze mit entsprechenden Abständen eingenommen werden. In Innenräumen spielt der Luftaustausch eine erhebliche Rolle. Daher sind für diese Bereiche dem zuständigen Gesundheitsamt Hygienekonzepte vorzulegen, die alle diese Aspekte gewichten und das Ansteckungsrisiko wirksam minimieren. Die Länder und Kommunen können darüber hinaus und zusätzlich zur 3G-Regel weitere einschränkende Regelungen festlegen.
* Bei Sportgroßveranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauern gilt eine zulässige Auslastung von maximal 50 Prozent. Die maximale, absolute Zuschauerzahl darf in keinem Falle 25.000 Zuschauer überschreiten.
* Der Bund sagt zu, die Überbrückungshilfen zu verlängern. Die Länder bitten den Bund, auch den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld zu verlängern.
* Der Bund wird die bestehenden Maßnahmen der **Arbeitsschutzverordnung** an die aktuelle Situation anpassen und verlängern. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung betrieblicher Hygienekonzepte sowie die Testangebotsverpflichtung.
* Bund und Länder werden künftig die **Indikatoren** Inzidenz, Impfquote und die Zahl der schweren Krankheitsverläufe sowie die resultierende Belastung des Gesundheitswesens berücksichtigen, um das weitere Infektionsgeschehen zu kontrollieren.
* Die vorstehenden Maßnahmen und situationsgerechten Anpassungen in den Herbst- und Wintermonaten fußen auf der Rechtsgrundlage des Infektionsschutzgesetzes. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder bitten den Deutschen Bundestag vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Pandemiesituation, die **epidemische Lage von nationaler Tragweite** über den 11.09.2021 hinaus zu erklären.

Den gesamten Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 10. August 2021 können Sie [auf der Seite der Bundesregierung >>](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/37241847/9804e1394-qxo3of) nachlesen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.  
Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200  
[arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de](mailto:arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de)  
www.luebecker-bucht-partner.de  
  
Tourismus-Agentur Lübecker Bucht  
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134  
  
Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.  
  
Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337